

9. VII. 1915

164

* (Zum Austritt des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenbeamten aus dem Beirat des Ersten Wiener Konsumvereines.) Der Beirat des Ersten Wiener Konsumvereines, dessen Mitglieder von einer Reihe großer Konsumentenvereinigungen entsendet wurden, hat in seiner gestrigen Sitzung zu der vom Reichsverein der Bank- und Sparkassenbeamten anlässlich des Austrittes seiner Delegierten in den Tagesblättern veröffentlichten Erklärung einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst: Der Beirat bedauert den Austritt der Delegierten des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenbeamten auf das lebhafteste, um so mehr als die vom Reichsverein entsendeten Vertreter durch ihre Sachkenntnis den organisierten Konsumenten aller Gruppen wertvolle Dienste hätten leisten können. Er ist nach wie vor der Ansicht, daß gegebenenfalls auftretende Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Vorstand des Ersten Wiener Konsumvereines, welche bei der Ausbildung einer so neuartigen organisatorischen Einrichtung, wie sie der Beirat darstellt, unvermeidlich sind, nicht durch eine unfruchtbare Absentierungspolitik und durch Kundgebungen in der Öffentlichkeit, sondern nur durch ein beharrliches, den Schwierigkeiten des organisatorischen Problems gerecht werdendes Weiterarbeiten überwunden werden können. Der von den Delegierten des Reichsvereines gewählte Weg schädigt die Konsumenteninteressen, weil er die Gegner des konsungenosenschaftlichen Gedankens, den alle Angestelltenorganisationen vertreten müssen, in ihren agitatorischen Bestrebungen fördert. Von dieser Anschauung geleitet, hat die Mehrheit der Beiratsmitglieder nach Ablauf der ersten Funktionsperiode in einer vom Obmann einberufenen Besprechung, an der die ebenfalls eingeladenen Delegierten des Reichsvereines der Bank- und Sparkassenbeamten nicht teilnahmen, über das Weiterverbleiben der Organisationen im Beiratsverbande einmütig beschlossen, im Interesse der von ihnen vertretenen Mitglieder ihre Mandate beizubehalten, wenn der Vorstand sich entschließt, den Wirkungskreis des Beirates entsprechend zu erweitern. Das ist geschehen. Wenn die neue Geschäftsordnung die An gelegenheiten administrativer und exekutiver Natur aus dem Wirkungskreis des Beirates ausschließt, so erfolgt dies, weil der Beirat nicht in der Lage ist, eine Verantwortung für diese Ufgenden zu übernehmen, für welche nach dem Gesetze und dem Statut lediglich der Vorstand, die Direktion, sowie der kontrollierende Aufsichtsrat haftbar sind. Daß unter administrativen und exekutiven Angelegenheiten nicht die Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes, die Einführung neuer Geschäftszweige, Vorschläge über Aenderungen der Satzungen und Generalversammlungsangelegenheiten, Errichtung neuer Betriebsstätten, Anregung von Reformen, prinzipielle Aende-

rungen der Dienstpragmatik des Personals, Wünsche aus Mitgliederkreisen und dergleichen fallen werden, ist für den Beirat selbstverständlich gewesen. Der Vorstand hat diese Auffassung bestätigt. Mit diesem verbürgten Wirkungskreise tritt der Beirat in die neue Funktionsperiode. Pflicht der Vertreter der Organisationen ist es, in bisheriger uneigennütziger Hingabe sich dieser Aufgabe zu unterziehen. Erst wenn trotz der neuen Geschäftsordnung wider Erwarten sich die Unmöglichkeit einer gedeihlicher Tätigkeit des Beirates erweisen sollte, wäre der Unsaß gegeben, daß ernste Organisationen aus dem Beirat austreten.